COLLEGA

Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Arbeitsunterlagen

143. COLLEGA-TAG am 28. September 2018

Ihre Referenten:

Günter Hässel
Kurt Hengsberger
Dieter Pfab
Gerhard Schmidt
Dr. Thomas Späth

Holzhäuseln 37 · 84172 Buch am Erlbach · Telefon (0 87 09) 9 22 30 · Fax (0 87 09) 92 23 33
Vereinsregister AG Landshut Nummer VR 1077
Homepage: www.collega.de · E-Mail: info@collega.de
Besuchen Sie unsere Homepage www.collega.de

COLLEGA

Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Im August 2018 860190/3
1

Einladung

zum 143. COLLEGA - TAG

am Freitag, 28.September 2018, 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4 | 80335 München (am Hauptbahnhof)
S- und U-Bahn Haltestelle Hauptbahnhof | Parkgaragen in unmittelbarer Nähe

Alle Themen vermitteln Ihnen wertvolle Chefinformationen

13:00 Uhr **Günter Hässel** WP/StB/RB, 1. Vorsitzender COLLEGA e.V. und
Diplom Informatiker **Gerhard Schmidt,** Chefredakteur Forum „Elektronische Steuerprüfung“
„Verfahrensdokumentation einfach abhaken!“ Erleben Sie mit, wenn beim Thema Verfahrensdokumentation auf dem COLLEGA-Tag eine neue Ära eingeläutet wird. Seien Sie dabei, wenn der „Verfahrensdoku-Shop“ seine Pforten öffnet. Werfen Sie als erste einen Blick in die neue „Verfahrensdokumentation-Community“.
Die von Günter Hässel und Kollegen entwickelten Vorlagen für Verfahrensdokumentationen sind weiter gereift, aktualisiert, schärfer fokussiert und präsentieren sich nun im Verfahrensdoku-Shop als modular skalierbares „System Verfahrensdoku“. An Beispielen wird gezeigt, wie man sich eine Verfahrensdokumentation aus den verschiedenen Muster-Blättern zusammenstellen kann, zum Beispiel ein Schnellmuster Verfahrensdoku „Kassen-Nachschau“.

15:00 Uhr **PAUSE wir servieren Kaffee und Kuchen**

15:30 Uhr **Dr. Thomas Späth** StB, Mitautor von Steuer-IKS
Überblick über die von der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten
„**Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS“.**

16:30 Uhr **Peter Hess,** Datenschutzbeauftragter
Checklisten Datenschutz und Datensicherheit

17:00 Uhr **Günter Hässel** WP/StB/RB**, Kurt Hengsberger** vBP/StB/RB**, Dieter Pfab** StB
Dokumentenvorlagen der Steuerberaterkammer München zum Geldwäschegesetz mit **Platzhaltern** aus DATEV EO / DATEV classic und COLLEGA-Kanzlei

17:30 Uhr **Günter Hässel** WP/StB/RB
Die Anwendungserlasse vom 19.06.2018 (zu § 146 AO Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht und offene Ladenkasse), vom 29.05.2018 (zu § 146b AO Kassen-Nachschau) und BMF-Schreiben vom 29.06.2018 zur Buchung und steuerlichen Behandlung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse

18:00 Uhr **Kurt Hengsberger** vBP/StB/RB, 2. Vorsitzender COLLEGA e.V.
Der Aktuelle Block. Wie immer werden tagesaktuelle Themen vorgetragen und erörtert.

COLLEGA stellt den Shop für die Verfahrensdokumentation vor.

Endlich können Steuerberater und ihre Mandanten die aktualisierten Muster-Vorlagen der von Günter Hässel und Kollegen erstellten Verfahrensdokumentation bestellen.

Neu ist neben den praxistaugliche Lösungen für die Verfahrensdokumentation im Shop die Verfahrensdokumentation-Community. Deren Ziel ist es, das Thema Verfahrensdokumentation einmal in der Wirtschaft und im Berufsstand qualifiziert in die Breite zu bringen und zum anderen zu seiner inhaltlichen Fortentwicklung beizutragen. Es ist an der Zeit, dass Praktiker ihre Fragen stellen können und einen Ansprechpartner für Problemlösungen haben.

Günter Hässel hat vor zwei Jahren Neuland betreten, als er die ersten Kopiervorlagen für Verfahrensdokumentationen vorstellte. Die inzwischen mehrfach überarbeitete Version wird nun in dem neuen, mit dem erfahrenen Dipl. Informatiker **Gerhard Schmidt** entwickelten Online-Shop angeboten. Am 143. COLLEGA-TAG ist Premiere – die Teilnehmer des 143. COLLEGA-TAGS sind als erste dabei. Wer bereits eine COLLEGA-Verfahrensdokumentation erworben hat, kann kostengünstig auf den aktuellen Stand upgraden. Mitglieder von COLLEGA e.V. erhalten Sonderkonditionen im Shop.

„Steuer IKS“ ist die Kurzbezeichnung der von der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten „**Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem“.** Diese Hinweise sind ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichtetes System, das aus einer Reihe von einzelnen, aufeinander abgestimmten Bearbeitungs- und Kontrollschritten zur Fehlervermeidung und -aufdeckung sowie zur Risikominimierung dient. **Dr. Thoma Späth** hat an dem Steuer-IKS mitgearbeitet und erläutert die wichtigen Einzelheiten.

Peter Hess hat Checklisten zum Datenschutz und zur Datensicherheit erstellt. Bereits eingerichtete Lösungen können überprüft werden, wer noch nichts getan hat, findet Anregungen für den Start.

Die **Steuerberaterkammer München** hat auf ihrer Homepage Dokumentenvorlagen zur Datenerfassung nach dem Geldwäschegesetz veröffentlicht. Für viele der dort auszufüllenden Felder sind Daten in den Stammdaten der Kanzleiverwaltungsprogramme DATEV EO und DATEV classic sowie COLLEGA-Kanzlei gespeichert. Um diese Daten nicht nochmals eingeben zu müssen, haben **Günter Hässel, Kurt Hengsberger** und **Dieter Pfab** in die Dokumentenvorlagen der Steuerberaterkammer Platzhalter zur Datenübernahme aus den Kanzleiverwaltungsprogrammen eingefügt.

Das **Bundesfinanzministerium** hat am 19.06.2018 einen Anwendungserlass zu § 146 AO zu Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht und offene Ladenkasse und am vom 29.05.2018 einen Anwendungserlass zu § 146b AO zur Kassen-Nachschau sowie ein BMF-Schreiben vom 29.06.2018 zur Buchung und steuerlichen Behandlung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse veröffentlicht. Die Kenntnis dieser BMF-Schreiben verschafft Vorteile bei Prüfungen und anderen Kontakten mit der Finanzverwaltung.

Zum Abschluss führt **Kurt Hengsberger** Sie durch den bewährten und beliebten **aktuellen Block**.

Im Anschluss treffen sich Interessierte zu einem gemeinsamen Abendessen. Wir bitten die Teilnehmer, jeweils selbst zu bezahlen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr COLLEGA Vorstand
Günter Hässel (1.Vors.), Kurt Hengsberger (2.Vors.), Dr. Wilhelm Schwarzmayr (Schatzmeister)
Thorsten Becker, Andreas L. Huber, Benita Königbauer, Dr. Peter Küffner, Brigitte Obermeier, Karl Ramminger, Richard Schweiger

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einladung 2

Günter Hässel, WP /StB/RB 1. Vorsitzender COLLEGA e.V. 6
Diplom Informatiker Gerhard Schmidt, Chefredakteur Forum „Elektronische Steuerprüfung“
I. Verfahrensdokumentation einfach abhaken 6
KV_CK100 Checkliste: Verfahrensdokumentation 6
KV_A100 Schnellstart Zielsetzung 8

Dr. Thomas Späth, Steuerberater 13
II. Überblick über die von der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten 13
„Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer IKS – 13

Peter Hess, Datenschutzbeauftragter 15
III. Checklisten Datenschutz und Datensicherheit 15
Auszug aus den fachlichen Erläuterungen des Verfahrensdoku-Shop 15
Fachliche Erläuterung zu A230 Unternehmensangaben: Datenschutz 15
Fachliche Erläuterung zu A231 Unternehmensangaben: Datensicherheit 18
KV_CK110 Checkliste: Datenschutz 20
Einleitung 20
Die Checkliste 20
Handlungsempfehlungen 21

Dieter Pfab 22
IV. Dokumentenvorlagen der Steuerberaterkammer München zum Geldwäschegesetz mit Platzhaltern aus DATEV EO / DATEV Classic und COLLEGA-Kanzlei Checklisten Datenschutz und Datensicherheit 22
Günter Hässel, Kurt Hengsberger 30
Dokumentenvorlagen nach System COLLEGA 30

Günter Hässel, WP /StB/RB 1. Vorsitzender COLLEGA e.V. 31
V. Anwendungserlasse vom 19.06.2018 (zu § 146 AO Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht und offene Ladenkasse), vom 29.05.2018 (zu § 146b AO Kassen-Nachschau) und BMF-Schreiben vom 29.06.2018 zur Buchung und steuerlichen Behandlung von EC-Karten-Umsätzen 31
1. Anwendungserlass zu § 146 AO 31
2. Anwendungserlass zu § 146b AO 36
3. Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung 39

Kurt Hengsberger vBP /StB/RB 2. Vorsitzender COLLEGA e.V. 40
VI. Der aktuelle Block 40
00. Mindestlohn für Zeitungszusteller - Übergangsregelung war verfassungsgemäß 40
01. Neues Datenschutzrecht und weitere Neuregelungen im Mai 2018 40
02. Datenschutzgrundverordnung in der Finanzverwaltung 40
03. Serien-E-Mails bedürfen nach der Datenschutzgrundverordnung der erneuten Zustimmung 40
04. Widerruf eines Schenkungsangebots auf den Todesfall durch Testament 40
05. Wohnungseigentum Sanierungspflichten 40
06. "Großer Schadensersatz" ist nach erklärter Minderung ausgeschlossen 40
07. Keine neuen Tatsachen, wenn alle Fragen des Finanzamts beantwortet wurden 40
08. BFH erkennt sogenannte Vorschaltmodelle für Pauschallandwirte nicht an 40
09. Dashcam Aufzeichnungen im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar 41
10. Baumängel: Kosten für deren Beseitigung keine außergewöhnliche Belastung 41
11. Silvester ist bei Fristberechnung nicht einem Feiertag gleichzusetzen 41
12. Kosten für Bustransfer zu einer Betriebsveranstaltung sind kein Arbeitslohn 41
13. Vorfahrtsregelung bei Auffahrt auf die Autobahn 41
14. Beratung bei Erstellung von Verfahrensdokumentationen und Versicherungsschutz 41

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

15. Zufluss von Arbeitslohn bei einem Fremdgeschäftsführer 41
16. EuGH: Vorsteuerabzug aus Anzahlungen möglich auch wenn die Leistung nicht erfolgt 41
18. Amtliche Handbücher des BMF in digitaler Form 41
19. Vorfälligkeitsentschädigung als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer 42
20. Aufteilung der Einkommensteuerschuld bei Insolvenz eines Ehegatten 42
21. Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung 42
22. Kapitalertragsteuer Ausstellung von Steuerbescheinigungen 42
23. Weihnachtsgeld-Rückzahlung bei Kündigung im Folgejahr kann tarifvertraglich vereinbart werden 42
24. Inländischer Wohnsitz eines Ehegatten 42
25. Musterfeststellungsklage vom Bundesrat gebilligt 42
26. Ortsübliche Marktmiete bei möblierten Wohnungen 42
27. Kosten für Ersatzflug bei über sechsstündiger Verspätung 42
28. Neues Reiserecht ab 01.07.2018 42
29. Steuer-IKS neuer Terminus der Bundessteuerberaterkammer 43
30. Vertrag mit einem sozialen Netzwerk ist vererbbar 43
31. Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer 43
32. Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung 43
33. Zwei rückwärts ausparkende PKW-Fahrer haften bei einem Zusammenstoß je zur Hälfte 43
34. Außergewöhnliche Belastungen - Finanzverwaltung kündigt Änderung von Steuerbescheiden an 43
35. Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen von Sportvereinen gegen Entgelt 43
36. Bundesfinanzhof erleichtert den Vorsteuerabzug für Unternehmen 43
37. Kein Kindergeld nach abgeschlossener erster Berufsausbildung 43
38. Keine Schenkungsteuer bei Mitnahme zu einer Kreuzfahrt 44
39. Schadensersatz für Einkommensteuernachzahlung kein Arbeitslohn 44
40. Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung des Homeoffice an den Arbeitgeber 44
41. Renovierungskosten für eine unrenoviert übernommene Wohnung 44
42. Preisklauseln eines Onlinehändlers unwirksam 44
43. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft nach § 20a LPartG in eine Ehe ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 44
44. Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften 44
45. Weihnachtsfeier Absagen gehen steuerlich nicht zu Lasten der tatsächlichen Teilnehmer 44
46. A1 Bescheinigung bei Auslandsentsendung und bei Dienstreisen ins Ausland 44
47. Reduzierter Sonderausgabenabzug bei vermindertem Beitrag aufgrund eines Selbstbehalts 44
48. Höherer Sozialversicherungsbeitrag kann neue Tatsache sein 45
49. Arbeitnehmerbesteuerung: Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn 45
50. Geldwäschegesetz Identifizierung muss sein, Ausweisdaten sollten auf der Kopie geschwärzt werden 45
51. Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen 45
52. Baukindergeld Windhundeverfahren 45

HINWEISE AUF DIE NÄCHSTEN COLLEGA-TAGE:

144. COLLEGA-TAG	30.11.2018
145. COLLEGA-TAG	26.04.2019
146. COLLEGA-TAG	27.09.2019
147. COLLEGA-TAG	29.11.2019

Bitte, notieren Sie die Termine und nehmen Sie zahlreich an unseren COLLEGA-TAGEN teil.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

I. Verfahrensdokumentation einfach abhaken

Günter Hässel, WP /StB/RB 1. Vorsitzender COLLEGA e.V.

Auszug aus den fachlichen Erläuterungen des Verfahrensdoku-Shop

KV_CK100 Checkliste: Verfahrensdokumentation

Einleitung

Überprüfen Sie anhand der nachfolgenden Checkliste, welche Vorbereitungen Sie für eine Verfahrensdokumentation schon getroffen haben.

Setzen Sie in das Kästchen eine

☒ schwarzes X, wenn eine schriftliche Beschreibung vorliegt

☒ rotes X, wenn eine mündliche oder teilweise schriftliche Beschreibung vorliegt

☐ keinen X, wenn keine Beschreibung vorliegt

Die Checkliste

☐ Beschreibung der Unternehmensdaten

☐ Beschreibung der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung

☐ Beschreibung der Zuständigkeiten der Mitarbeiter

☐ Stellvertreterregelung bei Krankheit / Urlaub

☐ Beschreibung Aufgabengebiete EDV-Betreuer Hardware

☐ Beschreibung Aufgabengebiete EDV-Betreuer Software

☐ Beschreibung Aufgabenteilung Unternehmer / Steuerberater

☐ Beschreibung Kassenführung

☐ Beschreibung Pflege Bankgeschäfte

☐ Beschreibung Erstellung Ausgangsrechnungen

☐ Beschreibung Sicherung und Bearbeitung Eingangsrechnungen

☐ Beschreibung Buchführungssystem und Festschreibung der Daten

☐ Beschreibung Lohn- und Gehaltsabrechnung

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

☐ Internes Kontrollsystem

☐ Beschreibung Datenschutz

☐ Beschreibung Datensicherheit

☐ Beschreibung Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte

☐ Beschreibung Scanprozesse

☐ Beschreibung Belegaufbewahrung Papier

☐ Beschreibung elektronische Archivierung

☐ >

Handlungsempfehlungen

Jedes Unternehmen hat sich Regeln über den Ablauf der Unternehmensprozesse gegeben. Ohne sie kann kein Betrieb erfolgreich geführt werden.

Teilweise sind diese Vorgaben nicht vollständig, teilweise sind sie nur mündlich erteilt, teilweise bestehen sie in Arbeitsanweisungen und teilweise wurden sie von den Mitarbeitern als Hilfestellungen bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen erstellt. Jedes dieser Dokumente ist wichtig als Basis für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation.

Machen Sie also unter Eibeziehung Ihrer Mitarbeiter eine Bestandsaufnahme.

Danach ordnen Sie aufgefundenen Unterlagen zu einem ersten Rohkonzept Ihrer Verfahrensdokumentation.

Bei der weiteren Entwicklung helfen Ihnen die Verfahrensdoku-Blätter, die Sie an Ihr Unternehmen anpassen.

Sie brauchen die Hilfe Ihres Steuerberaters, Ihres EDV- Beraters und, wenn vorhanden, Ihres Datenschutzbeauftragten.

Besonders beachten sollten Sie, dass Ihre Mitarbeiter sehr wichtige Beiträge leisten können und müssen. Die Mitarbeiter wissen, wie Ihr Unternehmen läuft. Daher dürfen Sie nicht auf deren Rat und die Mitarbeit verzichten.

Wichtige Anregungen finden Sie in unserer Community und in dem Netzwerk von Verfahrensdoku.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

KV_A100 Schnellstart Zielsetzung

Verfahrensdoku

Im Verfahrensdoku-Shop bieten wir in einem modular skalierbaren System Lösungen zur Verfahrensdokumentation für Unternehmen und Steuerberater an. Alle Hinweise hierauf, auch in dieser Beschreibung tragen die Bezeichnung „Verfahrensdoku“.

Dagegen bedeutet das Wort „Verfahrensdokumentation“ die Bezeichnung der von der Finanzverwaltung geforderten Verfahrensdokumentation, siehe Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Anforderungen

Der Fiskus kontrolliert schärfer. Fast zehn Milliarden Euro holen die Betriebsprüfer jährlich in die Staatskasse. Durch die Digitalisierung haben sich die Schwerpunkte der Betriebsprüfungen von Papierüberprüfungen verlagert in die digitale Welt.

Deshalb sollen alle Unternehmer in einer sogenannten Verfahrensdokumentation beschreiben, wie sie ihr Rechnungswesen organisiert haben, damit die Prüfer ihre Prüfung danach ausrichten können.

Schon mit der Versendung der Prüfungsanordnung wird sehr häufig danach gefragt, ob eine Verfahrensdokumentation vorhanden ist. Es wird auch ganz gezielt nach deren Inhalten gefragt. Die Antworten auf diese Fragen werden spätestens bei Beginn der Betriebsprüfung erwartet.

Eine Verfahrensdokumentation ist immer vorhanden!

Kein Betrieb kann existieren, ohne dass die wichtigen Abläufe geregelt sind. Im kaufmännischen Bereich bestehen immer Regeln zur Kassenführung, zur Prüfung von Eingangsrechnungen, zur Erstellung von Ausgangsrechnungen und zur Erledigung der Bankgeschäfte.

Das Problem ist, dass meist nur mündliche oder unvollständige schriftliche Darstellungen vorhanden sind.

Die Lösung ist, alles in einem einheitlichen Papier zusammenzuführen und um fehlende Komponenten zu ergänzen. Hierbei hilft Verfahrensdoku.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Compliance

Compliance ist das englische Wort für den deutschen Begriff der Regeltreue. Alle Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und die Vermeidung von deren Nichtbefolgung werden als Compliance Management System bezeichnet. Jedes Unternehmen muss Gesetze und andere staatliche Richtlinien sowie die sich selbst gegebenen Regeln einhalten. Ein möglichst zügiger Ablauf der einzelnen Prozesse und eine sehr starke Regelkonformität sind die besten Voraussetzungen für ein ertragreiches Unternehmen. Bestandteile dieses Regelwerks sind zum Beispiel die Bereitstellung der jeweils benötigten Liquidität. Maßgeblichen Einfluss hierauf haben das Forderungsmanagement, die Optimierung der Lagerhaltung, die Überwachung und Optimierung der Einkaufspreise und vieles mehr.

Anstelle des Begriffs Compliance verwendet Verfahrensdoku die griffigere Bezeichnung Steuer-IKS (siehe Steuer-IKS Einleitung). Die Bundessteuerberaterkammer hat diesen Begriff mit ihren „Hinweisen für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem“ vom Juli 2018 (Link zum Download) geschaffen. Verfahrensdoku verwendet ihn als Synonym für die Begriffe „Compliance“, „Tax Compliance Management System TCMS“, „Internes Kontrollsystem“, „Innerbetriebliches Kontrollsystem“.

Empfehlung einer Bestandsaufnahme

Sie beginnen nicht bei null. Sie haben vieles – wenn auch unstrukturiert – geregelt. Sammeln und ordnen Sie vor allem alle Dokumente und Unterlagen, die mehr oder weniger verstreut in jedem Betrieb vorhanden sind:

- Arbeitsanweisungen zu allen Prozessen, die in Ihrem Unternehmen vorkommen,
- Zuständigkeitsregelungen Ihrer Mitarbeiter,
- Stellvertreterregelungen bei Urlaub, Krankheit etc.,
- Arbeitsplatzbeschreibungen,
- Hinweise und Notizen Ihrer Mitarbeiter (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen),
- Regelungen über Reisekostenabrechnungen,
- Arbeitsanweisung zur Führung und Abrechnung der betrieblichen Kasse,
- Anweisungen zur Erstellung von Arbeitsberichten (zum Beispiel Regiezettel),
- Anweisungen zur Verwendung von Materialien (zum Beispiel Lagerentnahme oder auftragsorientiere Besorgung),
- Arbeitsanweisungen zur Erstellung von Ausgangrechnungen, Teil- oder Vorschussrechnungen,

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

- Arbeitsanweisungen zur Prüfung und Bezahlung von Eingangsrechnungen,
- Arbeitsanweisungen zur Verbesserung von Liefer- und Zahlungsbedingungen (zum Beispiel zur Erzielung von Rabatten und Skonti),
- Businesspläne, Finanzierungpläne, Liquiditätspläne,
- Bedienungsanleitungen und Programmbeschreibungen der eingesetzten EDV-Systeme,
- Programmierprotokolle und Schnittstellenbeschreibungen der eingesetzten Software,
- Datenschutz- und Datensicherheitssysteme,
- bei einem zertifizierten Unternehmen die gesamten Unterlagen der Zertifizierung,
- ergänzen Sie unvollständige und fehlende Unterlagen oder mündliche Regelungen,
- stellen Sie eventuelle Widersprüche fest,
- ergänzen Sie die Schriftstücke durch Notizen über die nur mündlichen Regelungen.

Diese Bestandaufnahme ist eine wichtige Grundlage oder sogar das Kernstück für Ihre schriftliche Verfahrensdokumentation.
Sie erfinden das Rad nicht neu.
Sie nutzen Ihre bisherigen Organisationsanweisungen. Sie optimieren und verbessern die Abläufe. Ihr Unternehmen wird dadurch schlanker und ertragreicher.
Die Mustervorlagen von Verfahrensdoku helfen Ihnen dabei!

Für das Finanzamt eine Verfahrensdokumentation

Eine Verfahrensdokumentation nur für das Finanzamt zu erstellen, wäre zu kurz gedacht.

Die Verfahrensdokumentation ist ein Überblick über die Organisation Ihres Unternehmens.

Sie soll dem Betriebsprüfer helfen, eine Betriebsprüfung oder Kassen-Nachschau durchführen zu können.

Mit Hilfe von Verfahrensdoku können Sie dieser Anforderung nachkommen. In erster Linie sollten Sie die gewinnorientierte Steuerung des Unternehmens anstreben, ohne dabei die Anforderungen der Finanzbehörden zu vernachlässigen. Beides schließt sich nicht aus, sondern ergänzt sich.

Nutzen Sie die erheblichen Vorteile für Ihr Unternehmen:

- Sie erreichen eine gewinnorientierte Steuerung Ihres Unternehmens unabhängig von den Anforderungen des Finanzamts,

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

- aufgrund der laufenden Anpassungen an die Veränderungen in Ihrem Unternehmen entdecken Sie immer wieder Stellschrauben zur Verbesserung der Abläufe,
- Ihre Mitarbeiter lernen, die Verfahrensdokumentation zu „leben“. Sie bringen ihre Verbesserungsvorschläge ein. Die Organisationsstruktur ist nicht „von oben“ verordnet. Sie stellt ein Gemeinschaftswerk dar und wird daher angenommen und gelebt,
- alleine durch diese Punkte werden Sie Ertragssteigerung erleben, die alle bei Einführung der Verfahrensdokumentation entstandenen oder entstehenden Kosten weit übersteigen.

Sie haben bei Ihrer Verfahrensdokumentation die besonderen Anforderungen der Finanzverwaltung berücksichtigt und sind gut vorbereitet, wenn sich eine Betriebsprüfung oder Kassen-Nachschau anmeldet. Das ist gut so.

Aber selbst wenn Ihr Betrieb jahrelang nicht geprüft wird, brauchen Sie sich nicht ärgern. Die Erstellung und laufende Pflege der Verfahrensdokumentation war keine Fehlinvestition. Der Nutzen war höher als die Kosten.

Steuergesetze und Verfügungen der Finanzverwaltung

Neben den Bestimmungen der Abgabenordnung sind die außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen. Außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff. HGB) und den dort bezeichneten handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Weitere zu beachtende Bestimmungen sind die Aufzeichnungspflichten nach dem Aktiengesetz, dem GmbH Gesetz oder dem Genossenschaftsgesetz. Damit nicht genug, zahlreiche gewerberechtliche oder branchenspezifische Aufzeichnungsvorschriften müssen beachtet werden, wie zum Beispiel Apothekenbetriebsordnung, Eichordnung, Fahrlehrergesetz, Gewerbeordnung.

Im Umsatzsteuergesetz und Einkommensteuergesetz sowie in verschiedenen weiteren Einzelsteuergesetzen gibt es weitere Regelungen, die zu beachten sind.

Am 14.11.2014 hat das Bundesfinanzministerium die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht (Link zum Download). Sie sind seit 01.01.2015 in Kraft.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Das und vieles mehr muss man bei der Erstellung einer steuerlichen Verfahrensdokumentation beachten.

Verfahrensdoku hilft

Mit unseren Darstellungen aus der Praxis erleichtern wir Ihnen den Einstieg. Wirklichkeitsnahe Beschreibungen von Unternehmensprozessen können Sie einfach übernehmen oder an Ihr Unternehmen anpassen. Für viele Fragen des Steuerrechts bieten wir mit Steuerberatern abgestimmte Formulierungsvorschläge an. Wir weisen aber darauf hin, dass unsere Vorschläge allgemein gehalten sind und nicht die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlichen Vorkommnisse berücksichtigen. Sie können die individuelle Beratung durch einen Steuerberater keinesfalls ersetzen (siehe Verfahrensdoku-Blatt KV-A2000).

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

II. Überblick über die von der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten „Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem

– Steuer IKS –

Dr. Thomas Späth, Steuerberater

Eine einheitliche Bezeichnung

„Internes Controlling“, „Innerbetriebliches Kontrollsystem“, „Tax-Compliance Management Systems (TCMS)“ und weitere Bezeichnungen werden verwendet.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bundessteuerberaterkammer ihre Hinweise mit der Bezeichnung „Steuer-IKS“ versehen hat.

Man darf es uns allen wünschen, dass diese Bezeichnung künftig allgemein verwendet wird.

Auszug aus den fachlichen Erläuterungen des Verfahrensdoku-Shop

Vorbemerkung

Auf den Punkt gebracht: Das Vorhandensein eines „steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystems“ wird Unternehmern zukünftig im Umgang mit dem Finanzamt deutlich erleichtern. Das steuerliche innerbetriebliche Kontrollsystem wird nachfolgend „Steuer-IKS“ genannt.

Es hört sich alles viel komplizierter an, als es ist. Vor allem: In jedem Unternehmen gibt es solide Grundlagen für ein Steuer-IKS. Nur sind diese oft nicht konsequent und strukturiert schriftlich niedergelegt, was dann so ausgelegt wird, als seien sie vorhanden.

Seit 2015 gelten die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronsicher Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14.11.2014 (Link zum Download). Dort wird gefordert, dass Unternehmer eine Verfahrensdokumentation und für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO ein Internes Kontrollsystem einrichten müssen (GoBD Rz. 100)

Wie wichtig der Finanzverwaltung das Vorhandensein eines IKS ist, ergibt sich aus dem Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 (Link zum Download). Dort wird in Tz. 2.6. ausgeführt: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls."

Das heißt: Jedem Unternehmer können Fehler unterlaufen. Eine Berichtigung des Fehlers beim Finanzamt kann zu einer strafrechtlichen Würdigung führen, bei der es für oder gegen den Unternehmer spricht, ob er ein Steuer-IKS eingerichtet hat.

Überblick von Dr. Thomas Späth

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Hinweise für ein steuerliches innbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS – auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Link zur Homepage der: Bundessteuerberaterkammer
oder Eingabe
https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/02_steuerrecht_rechnungslegung/53_2018-07-09_IKS-Hinweise.pdf
oder QR-Code

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

III. Checklisten Datenschutz und Datensicherheit

Peter Hess, Datenschutzbeauftragter

Peter Hess ist leider verhindert. Seine Kontaktdaten finden sie über diesen Link: **https://nachhaltige-kanzlei.bayern/hp687/Peter-Hess.htm**

Die nachfolgenden Erläuterungen sind der Homepage von www.verfahrensdokumentation.services (online ab 28.09.2018) entnommen.

Auszug aus den fachlichen Erläuterungen des Verfahrensdoku-Shop

Fachliche Erläuterung zu A230 Unternehmensangaben: Datenschutz

Datenschutz und Datensicherheit

Diese beiden Begriffe ergänzen sich. Sie schließen sich nicht aus. Die beiden Regelungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

Der Datenschutz mit der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befasst sich ausschließlich mit personenbezogenen Daten Dritter. Das sind die Daten natürlicher Personen, insbesondere also der Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter.

Die Datensicherheit geht viel weiter, sie bezieht sich auf alle Daten des Unternehmens, sie schließt also die nach der DSGVO geschützten Daten ein.

Der Datenschutz ist ein wichtiger Bestandteil der Datensicherheit.

Datenschutz	Datensicherheit
Schutz von personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlusten. Maxime der Datensparsamkeit. Zweckbindung	Schutz und Sicherheit aller Daten
Schutz von Personen und Privatbereichen informationelle Selbstbestimmung	Schutz vor Zerstörung, Verlust, Zugriff durch Unberechtigte, Missbrauch
Umsetzung gesetzlicher Vorschriften	Individuelle technische Lösungen zur Umsetzung der Datensicherheit in der Praxis
Tendenz zur Theorie bei Beschreibung was erfüllt werden muss	Umsetzung des Datenschutzes im weitesten Sinn

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Der Datenschutz ist ein Grundrecht

Die Daten von natürlichen Personen sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschützt. Hierbei handelt es sich um ein Grundrecht

Das Datenschutzrecht wurde durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung europaweit vereinheitlicht.

Das an das Europarecht angepasste deutsche Bundesdatenschutzgesetz gilt ab 25.05.2018 [vergleiche Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2017 Teil 1 S. 2097].

Datenschutz ist das Recht, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, wann er wem welche seiner persönlichen Daten zugänglich macht und wann das beendet sein soll (Recht auf Löschung).

Daraus folgt: Wenn ein Bürger seine Daten zum Beispiel dem Steuerberater oder dem Finanzamt bekannt gibt (anvertraut), sind diese Daten vor einem Zugriff Dritter zu schützen.

Der Datenschutz muss zusätzlich aufgrund weiterer Gesetze beachtet werden, zum Beispiel § 203 Strafgesetzbuch (StGB), § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), den Steuergesetzen und den Bestimmungen über die berufliche Verschwiegenheit von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. Aus dem Bereich der Medizin hat das Arztgeheimnis eine gleichwertige Bedeutung.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung

Aus der Sicht der Finanzverwaltung muss durch die Datensicherheit gewährleistet sein, dass die steuererheblichen Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vorhanden und dass bei einer Betriebsprüfung auf sie zugegriffen werden kann (siehe vergleiche auch die Hinweise bei KV_A231 Datensicherung).

In GoBD Rz. 103 wird geregelt, dass der Steuerpflichtige sein DV-System zu sichern hat. Das wird in GoBD Rz. 104 dadurch sanktioniert, dass die Buchführung formell nicht mehr ordnungsmäßig ist, wenn Daten nicht wegen einer unzureichenden Schutzes nicht mehr vorgelegt werden können.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Als Folge können die Daten durch die Betriebsprüfung geschätzt werden.

Datenschutz ist Existenzschutz

Ohne die Nutzung der vorhandenen eigenen und der von Dritten anvertrauten Daten kann ein Unternehmen nicht bestehen.

Datenschutz muss in jedem Unternehmen eine herausragende Bedeutung haben.

Die Naturkatastrophen wie Hochwasser und Sturm und auch die „kleinen“ Schadensereignisse wir das Einstürzen oder Abbrennen eines Hauses zeigen die alltäglichen Risiken. Es zeigt sich aber auch, dass eine tägliche Datensicherung nicht ausreicht, wenn bei einer derartigen Sicherung neben der EDV-Anlage auch die Sicherungsmedien, wie Bänder oder Platten, zerstört werden.

In den meisten Unternehmen sind Vorgaben und Regelungen für den Datenschutz vorhanden. Oft ab recht unorganisiert und lückenhaft. Im Verfahrensdoku-Blatt KV_A300 finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Notfallplans.

Handlungsempfehlungen

In der KV_CK110 Checkliste: Datenschutz finden Sie Hinweise und Handlungsempfehlungen zur Einrichtung des Datenschutzes gegeben.

Zielsetzung

Empfohlen werden knappe Beschreibungen der Prozesse begleitet von der immerwährenden Suche nach Verbesserung und Rationalisierung der Abläufe.

Es ist sehr wichtig, dass eventuell bestehende Widersprüche in verschiedenen Anweisungen aufgelöst werden.

Bei der Bearbeitung erkennt man sehr oft Lücken in den einzelnen Regelungen. Diese sind bedarfsgerecht zu ergänzen.

Auch hier ist die Anforderung der Finanzverwaltung unbedingt zu beachten, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Von mindestens gleicher oder sogar höherer Bedeutung ist es aber, durch eine solide Regelung des Datenschutzes Schäden für das Unternehmen zu vermeiden.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Fachliche Erläuterung zu A231 Unternehmensangaben: Datensicherheit

Beschreibung der Datensicherung

Auch für kleinere und mittlere Unternehmen sollte es eine Selbstverständlichkeit, genau zu beschreiben, wie die Datensicherung im Unternehmen organisiert ist.

Äußere Sicherheit

Liegt das Gebäude, in dem sich die Akten und die EDV-Anlage des Unternehmens befinden, in einem von Naturereignissen, wie zum Beispiel Hochwasser, bedrohten Gebiet? Wenn das so sein sollte, müssen die besonderen Risiken berücksichtigt und ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bombenfunde, eingestürzte Gebäude, Brandkatastrophen und weitere derartige Ereignisse zeigen aber, dass es sichere Gebäude nicht gibt.

Das bedeutet, dass ein wirklich gutes Konzept der Datensicherung viele Einzelheiten berücksichtigen muss.

Bei höchster Sicherheit soll keine Überorganisation vorliegen. , Regelungen nach GoBD

Innere Sicherheit

Die Organisation der Datensicherheit muss beschrieben werden. Hierzu gehören zum Beispiel Regelung zum Betreten sensibler Bereiche des Gebäudes, Regelungen zum Zugang zu den IT-Geräten (Passwortschutz), Maßnahmen zum Schutz vor Datenverlusten, die Datensicherung, ein Notfallplan. Da die meisten Datenpannen durch Menschen vorkommen, ist eine umfassende Schulung der Mitarbeiter unerlässlich.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung

Diese Sicht der Finanzverwaltung wird man nicht unbeachtet lassen können, wenngleich es schwer vorstellbar ist, dass ein Betriebsprüfer die Buchführung nach GoBD Rz. 155 verwerfen kann, weil in der Verfahrensdokumentation der Bereich Datensicherung nicht beschrieben ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Bedrohung aber Aus der Sicht der Finanzverwaltung muss durch die Datensicherheit gewährleistet sein, dass die steuererheblichen Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vorhanden und dass bei einer Betriebsprüfung auf sie zugegriffen werden kann (siehe vergleiche auch die Hinweise bei KV_A231 Datensicherung).

In GoBD Rz. 103 wird geregelt, dass der Steuerpflichtige sein DV-System zu sichern hat. Das wird in GoBD Rz. 104 dadurch sanktioniert, dass die Buchführung formell nicht mehr

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

ordnungsmäßig ist, wenn Daten nicht wegen einer unzureichenden Schutzes nicht mehr vorgelegt werden können.

Als Folge können die Daten durch die Betriebsprüfung geschätzt werden.

sicherlich gilt, wenn Daten wegen mangelnder Datensicherung nicht vorgelegt werden können.

Zielsetzung

Für jeden Unternehmer ist jedoch die Sicherheit der Daten von existenzieller Bedeutung. Sicher deshalb, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. In erster Linie muss der Unternehmer aber n die Sicherung seines Unternehmens denken und dazu bedarf es einer zuverlässigen Datensicherung.

Es ist daher unerlässlich, in Zusammenarbeit mit dem EDV-Betreuer des Unternehmens und dem Datenschutzbeauftragen die Datensicherungsrichtlinie kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Gestaltungen und Gestaltungsmöglichkeiten werden zu diesem Bereich derzeit keine Formulierungsvorschläge angeboten.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.

• KV_CK110 Checkliste: Datenschutz

• Einleitung

Überprüfen Sie anhand der nachfolgenden Checkliste, welche Vorbereitungen Sie für eine Verfahrensdokumentation schon getroffen haben.

Nachdem Sie die Checkliste durchgearbeitet haben, ergibt sich ein erster Überblick. Die einzelnen Punkte sind alle wichtig, die zuerst genannten etwas mehr als die am Ende der Liste. Bitte, beachten Sie, dass die Checkliste nicht alle Notwendigkeiten des Datenschutzes umfasst, sie soll nur einen Einstieg ermöglichen.

Setzen Sie in das Kästchen eine

☒ schwarzes X, wenn eine schriftliche Beschreibung vorliegt

☒ rotes X, wenn eine mündliche oder teilweise schriftliche Beschreibung vorliegt

☐ kein X, wenn noch gar nichts vorhanden ist

• Die Checkliste

☐ Datenschutzbeauftragter (DSB) erforderlich

☐ Verantwortlich für Datenschutz, wenn kein DSB erforderlich >

☐ Schriftliche Bestellung DSB

☐ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen

☐ Meldung DSB bei der Aufsichtsbehörde

☐ Beschäftige Mitarbeiter auf den Datenschutz verpflichten

☐ Erstschulung Mitarbeiter in Datenschutzfragen

☐ Sicherheit der Kommunikation der Beschäftigten untereinander und nach außen

☐ Information- und Auskunftspflichten beachten (insbesondere Homepage)

☐ Auftragsverarbeitung Verträge abschließen, überprüfen, ergänzen

☐ Datenschutzkonzept erstellen

☐ Datenschutzmanagement einführen, leben und kontrollieren

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

☐ Datenschutzhandbuch, Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM)

☐ Schutzmaßnahmen in IT-Richtlinie definieren, erfassen und dokumentieren

☐ Passwort-Richtlinie und Schlüsselkonzept dokumentieren

☐ Home-Office | Bring Your Own Device (BYOD) gegebenenfalls regeln

☐ Videoüberwachung gegebenenfalls regeln

☐ Sichere Übertragungswege festlegen (Mailverschlüsselung, Online-Portale etc.)

☐ Datenschutzerklärung für Kunden und Mitarbeiter erstellen und veröffentlichen

☐ Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten einrichten und dokumentieren

☐ Verfahren zur Erfüllung der Auskunfts- und Betroffenenrechte einrichten und dokumentieren

☐ Prüfen und dokumentieren, ob Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist

☐ Meldeprozess von Datenschutzverletzungen vorbereiten und dokumentieren

☐ Aufbewahrungs- und Löschkonzept einrichten und dokumentieren

- **Handlungsempfehlungen**

Wenn Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, sollten Sie sofort handeln.

Wenn Sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, muss dennoch eine Person in Ihrem Unternehmen die oben auszugsweise beschriebenen Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen. Im Zweifel ist das der Unternehmer.

Lassen Sie sich beraten, die Nichtbeachtung des Datenschutzes kann empfindliche Busgelder und/oder Strafen zur Folge haben.

Siehe Verfahrensdoku-Blätter KV_A230 und KV_A231

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

IV. Dokumentenvorlagen der Steuerberaterkammer München zum Geldwäschegesetz mit Platzhaltern aus DATEV EO / DATEV Classic und COLLEGA-Kanzlei Checklisten Datenschutz und Datensicherheit

Günter Hässel, Kurt Hengsberger, Dieter Pfab

Mit Hilfe der Platzhalter können die Fragebogen zur Datenaufnahme und Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz sehr schnell bearbeitet werden, weil alle in dem jeweiligen Kanzleiverwaltungsprogramm gespeicherten Mandanten-Stammdaten über Platzhalter in die Fragebogen eingefügt werden.

Die Dokumentenvorlagen werden den Teilnehmern des 143. COLLEGA-TAGES und des 143a COLLEGA-TAGES auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Dieter Pfab

Risikoanalyse durchführen

Die Risikoanalyse ist nach folgendem Ablauf durchzuführen:

In DATEV Mandanten öffnen

In Dokument erstellen eine der 4 Dokumentenvorlagen öffnen

Der Ablauf wurde dabei so gestaltet, das die Analyse mit minimalem Zeitaufwand durchgeführt werden kann

Ausfüllen des Analysebogens

Hierzu gibt es 4 verschiedene Mustervorlagen, zu finden unter:

Dokumentenvorlage Verträge

- Risikoanalyse GmbH (Geschäftsführer)
- Risikoanalyse Personengesellschaft (Vertreter)
- Risikoanalyse natürliche Person Steuerpflichtiger
- Risikoanalyse natürliche Person Ehegatte

Die Dokumente werden automatisch ausgefüllt und sind wie folgt abzulegen:

Ordner - Verträge

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Register - Steuerberatervertrag

Ausweiskopie

Die Kopie des Ausweises wird digital archiviert

Bitte darauf achten, dass die Ausweisnummer geschwärzt wird

Die Ablage erfolgt unter:

Ordner - Verträge

Register - Steuerberatervertrag

Übersicht Risikoanalysen

Die Gesamtübersicht zu den bereits erfolgten, bzw. offenen Analysen erfolgt in der Mandantenansicht - Spalte Informationen Merkmale

Hierzu sind in den Stammdaten unter Informationen Merkmale folgende Merkmale zuzuordnen:

Risiko

Ausweis

Die Informationen müssen in der Stammdatenverwaltung im Bereich Informationen/Merkmale einmal angelegt werden und sind dann pro Mandant zuzuordnen wenn die Voraussetzungen (Analyse erfolgt/Ausweiskopie vorhanden) erfüllt sind.

Sonstige Hinweise

Hinsichtlich Identifizierung anhand des Ausweises verweisen wir auf folgenden Link

https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Der-Personalausweis/Ausweis_kopieren/ausweis_kopieren_node.html

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts sollte die Gesellschaft einen Vertreter bestimmen, dieser wird dann identifiziert

Ansonsten müsste nach Auskunft der Steuerberaterkammer München die Analyse und Identifizierung von mindestens 5 der Gesellschafter erfolgen

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Dokumentenvorlagen nach System DATEV

Analysebogen Juristische Person

Name/Mandantennummer: «SDD/Mandantennummer», «SDD/Mandantenbezeichnung»
Verantwortlicher Mitarbeiter: «KIS/Name Auftragsverantw 1»

1. Inhalt des erteilten Auftrags:
   a) Vorbehaltsaufgaben i.S.d. § 33 StBerG gem. Mandantenvertrag
   b) Vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG, § 15 BOStB gem. Mandantenvertrag
   c) Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ergeben sich zweifelsfrei aus dem Mandantenvertrag
2. Identifizierung gem. § 11 GwG:
   a) Identifizierung
      Erfolgt am «PCD/Attribute/Abgelegt am (Zeitraum)» durch «KIS/Name Auftragsverantw 1»
      Registernummer: «SDD/UNT/Register-Nr»
      Registergericht: «SDD/UNT/Registergericht»
      Kopie angefertigt und abgelegt am: «PCD/Attribute/Abgelegt am (Zeitraum)»
      Firma, Rechtsform und Unternehmenssitz gem. Mandantenvertrag
      Vertretungsberechtigtes Organ:
   b) Für den Vertragspartner auftretende Person:
   Name, Vorname: «SDD/GVU/Vorname», «SDD/GVU/Nachname»
   Anschrift: «SDD/GVU/KA/Strasse» «SDD/GVU/KA/Postleitzahl» «SDD/GVU/KA/Ort»
   Geburtsdatum: «SDD/GVU/Geburtsdatum»
   Geburtsort: gem. Ausweis
   Ausweiskopie: Digital archiviert in DMS
   Erfolgt am: «PCD/Attribute/Abgelegt am (Zeitraum)» durch: «KIS/Name Auftragsverantw 1»
   c) Wirtschaftlicher Berechtigter: (i.d.R. bei Treuhandverhältnissen)
      - Es gibt keine wirtschaftlichen Berechtigten: ☒
      - Wirtschaftlicher Berechtigter:
        Name, Vorname:
        Geburtsort, Geburtsdatum
        Anschrift:
        Die Identität des wirtschaftlichen Berechtigten wurde überprüft anhand von:
3. Geldwäscheverdachtskriterien:
   a) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber über Vermögensbestandteile aus einer Straftat verfügt?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
4. Verstärkte Sorgfaltspflichten:
   a) Ist der Vertragspartner in einem gefährdeten Staat ansässig oder besteht seitens des Vertragspartners Verbindungen zu einem gefährdeten Staat?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Ist der Auftraggeber in einer Risikobranche tätig?

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/inneresicherheit/basisinformation_gwg.pdf

Nein: ☒
ja: ☐

c) Liegen beim Auftraggeber personen- oder verhaltensbezogene Verdachtsmomente vor?

Nein: ☒
Ja: ☐

d) Weisen Auftrag oder die begehrte Dienstleistung geschäftsbezogene Verdachtsmomente auf?

Nein: ☒
Ja: ☐

5. Risikogesamteinschätzung:

Nein: ☒
Ja: ☐

Datum: «PCD/Attribute/Abgelegt am (Zeitraum)»

……..
Unterschrift

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Risikoanalyse Privat Steuerpflichtiger

Mandantennummer/Name: 30243, Anton Muster
Verantwortlicher Mitarbeiter: Max Muster

1. Inhalt des erteilten Auftrags:
   a) Vorbehaltsaufgaben i.S.d. § 33 StBerG gem. Mandantenvertrag
   b) Vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG, § 15 BOStB gem. Mandantenvertrag
   c) Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ergeben sich zweifelsfrei aus dem Mandantenvertrag
2. Identifizierung gem. § 11 GwG:
   a) Identifizierung
      Erfolgt am 19.09.2018 durch Max Muster
      Kopie angefertigt und abgelegt am: 19.09.2018
      Name, Vorname: Anton Muster
      Anschrift: 85326 Musterdorf, Musterstraße 45
      Geburtsdatum/Geburtsort: 15.03.1953,
      Ausweiskopie: Digital archiviert in DMS
      Erfolgt am: 19.09.2018 durch: Max Muster
3. Geldwäscheverdachtskriterien:
   a) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber über Vermögensbestandteile aus einer Straftat verfügt?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
4. Verstärkte Sorgfaltspflichten:
   a) Ist der Vertragspartner in einem gefährdeten Staat ansässig oder besteht seitens des Vertragspartners Verbindungen zu einem gefährdeten Staat?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Ist der Auftraggeber in einer Risikobranche tätig?
   https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/inneresicherheit/basisinformation_gwg.pdf
   Nein: ☒
   ja: ☐
   c) Liegen beim Auftraggeber personen- oder verhaltensbezogene Verdachtsmomente vor?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   d) Weisen Auftrag oder die begehrte Dienstleistung geschäftsbezogene Verdachtsmomente auf?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   5. Risikogesamteinschätzung:
   Nein: ☒
   Ja: ☐

   Begründung:

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Datum: 19.09.2018

……..
Unterschrift

Risikoanalyse Privat Ehegatte

Mandantennummer/Name: 30243 Anton Muster
Verantwortlicher Mitarbeiter: Max Muster
1. Inhalt des erteilten Auftrags:
    a) Vorbehaltsaufgaben i.S.d. § 33 StBerG gem. Mandantenvertrag
    b) Vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG, § 15 BOStB gem. Mandantenvertrag
    c) Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ergeben sich zweifelsfrei aus dem Mandantenvertrag
2. Identifizierung gem. § 11 GwG:
    a) Identifizierung
        Erfolgt am 19.09.2018 durch Max Muster
        Kopie angefertigt und abgelegt am: 19.09.2018
        Vorname/Name: Anton Muster
        Anschrift: 85278 Musterdorf, Musterstraße 3
        Geburtsdatum/Geburtsort: 25.04.1956,
        Ausweiskopie: Digital archiviert in DMS
        Erfolgt am: 19.09.2018 durch: Max Muster
3. Geldwäscheverdachtskriterien:
    a) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber über Vermögensbestandteile aus einer Straftat verfügt?
    Nein: ☒
    Ja: ☐
    b) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht?
    Nein: ☒
    Ja: ☐

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Analysebogen Juristische Person/Personengesellschaft

Name/Mandantennummer: 20377 Musterberatung
Verantwortlicher Mitarbeiter: Anton Muster

1. Inhalt des erteilten Auftrags:
   a) Vorbehaltsaufgaben i.S.d. § 33 StBerG gem. Mandantenvertrag
   b) Vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 StBerG, § 15 BOStB gem. Mandantenvertrag
   c) Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ergeben sich zweifelsfrei aus dem Mandantenvertrag
2. Identifizierung gem. § 11 GwG:
   a) Identifizierung
      Erfolgt am: 18.09.2018 durch: Anton Muster
      Registernummer: 190742
      Registergericht: Ingolstadt
      Kopie angefertigt und abgelegt am: 18.09.2018
      Firma, Rechtsform und Unternehmenssitz gem. Mandantenvertrag
      Vertretungsberechtigtes Organ:
   b) Für den Vertragspartner auftretende Person:
   Erfolgt am 18.09.2018 durch Anton Muster
   Name, Vorname: Max Muster
   Anschrift: Musterstraße Str. 13 85276 Musterstadt
   Geburtsdatum/Geburtsort: 15.05.1968
   Ausweiskopie: Digital archiviert in DMS
   c) Wirtschaftlicher Berechtigter: (i.d.R. bei Treuhandverhältnissen)
      - Es gibt keine wirtschaftlichen Berechtigten: ☒
      - Wirtschaftlicher Berechtigter: _____
        Name, Vorname: _____
        Geburtsort, Geburtsdatum _____
        Anschrift:_____ _____
        Die Identität des wirtschaftlichen Berechtigten wurde überprüft anhand von:
3. Geldwäscheverdachtskriterien:
   a) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber über Vermögensbestandteile aus einer Straftat verfügt?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Es sind Anzeichen vorhanden dafür, dass der Auftraggeber mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
4. Verstärkte Sorgfaltspflichten:
   a) Ist der Vertragspartner in einem gefährdeten Staat ansässig oder besteht seitens des Vertragspartners Verbindungen zu einem gefährdeten Staat?
   Nein: ☒
   Ja: ☐
   b) Ist der Auftraggeber in einer Risikobranche tätig?
   https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/inneresicherheit/basisinformation_gwg.pdf
   Nein: ☒
   ja: ☐

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

c) Liegen beim Auftraggeber personen- oder verhaltensbezogene Verdachtsmomente vor?
Nein: ☒
Ja: ☐
d) Weisen Auftrag oder die begehrte Dienstleistung geschäftsbezogene Verdachtsmomente auf?
Nein: ☒
Ja: ☐
5. Risikogesamteinschätzung:
Nein: ☒
Ja: ☐
Datum: 18.09.2018

Unterschrift

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Günter Hässel, Kurt Hengsberger

Dokumentenvorlagen nach System COLLEGA

Ähnliche Dokumentenvorlagen mit Platzhaltern und Informationen auf den ersten Blick stehen zur Verfügung.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

V. Anwendungserlasse vom 19.06.2018 (zu § 146 AO Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht und offene Ladenkasse), vom 29.05.2018 (zu § 146b AO Kassen-Nachschau) und BMF-Schreiben vom 29.06.2018 zur Buchung und steuerlichen Behandlung von EC-Karten-Umsätzen

Günter Hässel, WP /StB/RB 1. Vorsitzender COLLEGA e.V.

1. Anwendungserlass zu § 146 AO

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

DATUM 19. Juni 2018

BETREFF Neufassung des § 146 Abs. 1 AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016;

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146 Abs. 1 AO neu gefasst worden. Diese Änderung ist am 29. Dezember 2016 in Kraft getreten. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 146 AO wird daher neu gefasst.
Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 29. Mai 2018 (BStBl I S. 699) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung die Regelung zu § 146 AO wie folgt gefasst:

„AEAO zu § 146 - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO)
2.1 Grundsätze der Einzelaufzeichnung
2.2 Ausnahme der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen
3. Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse
4. Verzögerungsgeld (§ 146 Abs. 2b AO)
5. DV-gestützte Buchführung (§ 146 Abs. 5 AO)

1. Allgemeines

1.1 Nur der ordnungsmäßigen Buchführung kommt Beweiskraft zu (§ 158 AO). Verstöße gegen die Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 147 AO) können z.B. die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 328 AO, eine Schätzung nach § 162 AO oder eine Ahndung nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 AO zur Folge haben. Die Verletzung der Buchführungspflichten ist unter den Voraussetzungen der §§ 283 und 283b StGB (sog. Insolvenzstraftaten) strafbar.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

1.2 Zu den Begriffen „vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar“ vgl. Rzn. 36 bis 60 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450.
1.3 Es ist Aufgabe des Steuerpflichtigen, seine aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Unterlagen (Daten) keine gesetzlich geschützten Bereiche tangiert werden können, zum Beispiel bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ärzten usw.
1.4 Buchführungspflichtige Steuerpflichtige haben für Bargeldbewegungen ein Kassen-buch (ggf. in der Form aneinandergereihter Kassenberichte) zu führen.

2. Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO)

2.1 Grundsätze der Einzelaufzeichnung

2.1.1 Aufzeichnungen (z.B. nach §§ 238 ff. HGB und nach § 22 UStG) müssen unterschied-lichen steuerlichen Zwecken genügen. Erfordern verschiedene Rechtsnormen gleich-artige Aufzeichnungen, so ist eine mehrfache Aufzeichnung für jede Rechtsnorm nicht erforderlich (vgl. Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450). Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt demnach unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.7.

2.1.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Dies gilt auch für Bareinnahmen und für Barausgaben (vgl. BFH-Urteil vom 12.5.1966, IV 472/60, BStBl III S. 371). Die vorgenannten Grundsätze gelten für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche, Tätigkeit selbständig ausübt. Der Umstand der sofortigen Zahlung rechtfertigt keine Ausnahme (vgl. BFH-Urteil vom 26.2.2004, XI R 25/02, BStBl II S. 599).

2.1.3 Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar zu der Entstehung des jeweiligen Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen sind der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, der endgültige Einzelverkaufspreis, der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag, vereinbarte Preisminderungen, die Zahlungsart, das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl. Die Möglichkeit zum Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe nach § 32 UStDV in der Rechnung und die Zusammenfassung des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe nach § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV in der Rechnung bleiben unbenommen. Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalls besteht nicht. Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.

2.1.4 Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet. Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten auch elektronische Vorsysteme mit externer Geldaufbewahrung. Welche dieser elektronischen Aufzeichnungssysteme zusätzlich die besonderen Anforderungen des § 146a AO erfüllen müssen (Pflicht zur Aufzeichnung anderer Vorgänge, Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) bestimmt sich nach § 1 KassenSichV. Als offene Ladenkasse gelten eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

2.1.5 Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichts-punkte sind zu berücksichtigen. Es wird z.B. nicht beanstandet, wenn die Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalls (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3) einzeln aufgezeichnet werden, nicht jedoch die Kundendaten, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalls benötigt werden (vgl. Rz. 37 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450). Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen über Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind sie aufbewahrungspflichtig, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2.1.6 Wird zur Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet und fällt dieses aus (z.B. Stromausfall, technischer Defekt), ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Die Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse gelten insoweit entsprechend (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 3.2 und 3.3). Die Ausfallzeit des elektronischen Aufzeichnungssystems ist zu dokumentieren und soweit vorhanden durch Nachweise zu belegen (z.B. Rechnung über Reparaturleistung).

2.1.7 Der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht gilt auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Nach § 146 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 AO müssen die Aufzeichnungen so geführt werden, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck entsprechen (vgl. Rz. 25 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450). Eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG setzt voraus, dass die Höhe der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch geordnete und voll-ständige Belege nachgewiesen wird (BFH-Urteil vom 15.4.1999, IV R 68/98, BStBl II S. 481). Ist die Einzelaufzeichnungspflicht nicht zumutbar, muss die Einnahmeermittlung nachvollziehbar dokumentiert und überprüfbar sein.

2.2 Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen

2.2.1 Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen (BFH-Urteil vom 12.5.1966, IV 472/60, BStBl III S. 371). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

2.2.2 Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Bar-zahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO aus Zumut-barkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO, vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.4). Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach § 146a Abs. 3 AO i.V.m. der KassenSichV mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

2.2.3 Werden eines oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, sind diese grundsätzlich zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse zu verwenden. Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Grün-den oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektro-nische Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle eine offene Ladenkasse verwendet wird. Soweit der Steuerpflichtige mehrere Geschäftskassen führt, sind die Anforderungen an die Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen für jede einzelne Sonder- und Nebenkasse zu beachten (vgl. BFH-Urteil vom 20.10.1971, I R 63/70, BStBl II 1972 S. 273). § 146 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 AO bleiben hiervon unberührt.
2.2.4 Liegen Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware) einem aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfall zugrunde, sind diese einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren. Werden

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

diese Einzeldaten unter Berücksichtigung von § 146 Abs. 4 AO zusätzlich in einem elektronischen Kassensystem aufgezeichnet, wird es nicht beanstandet, wenn die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden. Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die ledig-lich das Gewicht und /oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiege-vorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es unter den Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse unzulässig.

2.2.5 Von einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen ist auszu-gehen, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden (vgl. BFH-Urteile vom 12.5.1966, IV 472/60, BStBl III S. 371 und vom 16.12.2014, X R 29/13, BFH/NV 2015 S. 790). Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt.

2.2.6 Die Zumutbarkeitsüberlegungen, die der Ausnahmeregelung nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO zugrunde liegen, sind grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar. Es wird vor diesem Hintergrund nicht beanstandet, wenn diese Ausnahmeregelung auf Dienstleistungen angewendet wird, die an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.2.5) und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein. Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann (zur Aufzeichnung der Kundendaten vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.5). Auf die Aufzeichnungserleichterung können sich Dienstleister - wie auch Einzelhändler - aber insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3). Die Mindestanforderungen an eine offene Ladenkasse (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 3.2) bleiben unberührt.

3. Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

3.1 Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

3.2 Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.2 und 2.1.3) aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassenbuches erfolgen. Wird ein Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung ver-wendet, kann die Einzelaufzeichnung auch durch die geordnete (z.B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden.

3.3 Besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.2.2) müssen die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Hierbei ist stets vom gezählten Kassenend-bestand des jeweiligen Geschäftstages auszugehen. Von diesem Kassenendbestand werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen sind hinzuzurechnen.
Ein sogenanntes „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und –münzen) ist nicht erforderlich (BFH-Beschluss vom 16.12.2016, X B 41/16, BFH/NV 2017 S. 310), erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszählens.

3.4 Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Werden Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ausnahmsweise erst am nächsten Geschäftstag aufgezeichnet, ist dies noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat (vgl. BFH-Urteil

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

vom 31.7.1974, I R 216/72, BStBl II S. 96). Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen, wie z.B. beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten) wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter jederzeit in der Lage ist, den Sollbestand mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen (BFH-Urteil vom 20.9.1989, X R 39/87, BStBl 1990 II S. 109).

3.5 Die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

4. Verzögerungsgeld (§ 146 Abs. 2b AO)

Die Festsetzung eines Verzögerungsgelds nach § 146 Abs. 2b AO in Zusammenhang mit Mitwirkungsverstößen im Rahmen von Außenprüfungen ist nicht auf Fälle beschränkt, bei denen die elektronische Buchführung im Ausland geführt und/oder aufbewahrt wird. Eine mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fort-dauernder Nichtvorlage derselben Unterlagen ist jedoch nicht zulässig (BFH-Beschlüsse vom 16.6.2011, IV B 120/10, BStBl II S. 855, und vom 28.6.2011, X B 37/11, BFH/NV S. 1833). Wird die Verpflichtung nach Festsetzung des Verzöge-rungsgelds erfüllt, so ist der Vollzug nicht einzustellen.

5. DV-gestützte Buchführung und Aufzeichnungen (§ 146 Abs. 5 AO)

§ 146 Abs. 5 AO enthält die gesetzliche Grundlage für die sog. „Offene-Posten-Buch-haltung" sowie für die Führung der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern (z.B. Magnetplatten, Magnetbänder, CD, DVD, Blu-ray-Disk, Flash-Speicher). Bei einer Buchführung auf maschinell lesbaren Daten-trägern (DV-gestützte Buchführung) müssen die Daten innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unverzüglich lesbar gemacht werden können. Es wird nicht verlangt, dass der Buchungsstoff zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. zum Ende des Jahres) lesbar gemacht wird. Er muss ganz oder teilweise lesbar gemacht werden, wenn die Finanzbehörde es verlangt (§ 147 Abs. 5 AO). Dies gilt sinngemäß auch für sonst erforderliche Aufzeichnungen. Wer seine Bücher oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern führt, hat die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD - (BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450) zu beachten."
Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - AO-Anwendungserlass) zum Download bereit.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

2. Anwendungserlass zu § 146b AO

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

DATUM 29. Mai 2018

Gesetzliche Neuregelung des § 146b AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016;

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146b AO - neu - eingefügt worden. Nach dem 31. Dezember 2017 ist diese Regelung anzuwenden. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.
Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24. Januar 2018 (BStBl I S. 258) geändert ist, mit sofortiger Wirkung nach der Regelung zu § 146 folgende Regelung zu § 146b eingefügt:

„AEAO zu § 146b - Kassen-Nachschau:

1. Die Kassen-Nachschau ist ein besonderes Verfahren

zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung. Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen (summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel). Der Amtsträger kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt (vgl. BFH-Urteile vom 20.9.1989, X R 39/87, BStBl 1990 II S. 109; vom 26.8.1975, VIII R 109/70, BStBl 1976 II S. 210; vom 31.7.1974, I R 216/72, BStBl 1975 II S. 96; vom 31.7.1969, IV R 57/67, BStBl 1970 II S. 125). Ob ein Kassensturz verlangt wird, ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

2. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung i.S.d. § 193 AO.

Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Wird eine andere Finanzbehörde mit einer Kassen-Nachschau beauftragt, findet § 195 Satz 2 AO sinngemäß Anwendung. Die Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt.

3. Im Rahmen der Kassen-Nachschau dürfen Amtsträger

während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten. Dies schließt auch Fahrzeuge ein, die land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich vom Steuerpflichtigen genutzt werden. Die Grundstücke, Räume oder Fahrzeuge müssen nicht im Eigentum der land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich tätigen Steuerpflichtigen stehen. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschau nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung. Die Kassen-Nachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

4. Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume

betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen. Ist der Steuerpflichtige selbst oder sein gesetzlicher Vertreter (§ 34 AO) nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau aufzufordern. Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind (§ 35 AO). Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

5. Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau ist ein Verwaltungsakt,

der formlos erlassen werden kann (z.B. mündlich mit Vorzeigen des Ausweises). Nachdem der Amtsträger sich ausgewiesen hat, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung im Rahmen der Kassen-Nachschau verpflichtet. Das Datenzugriffsrecht ergibt sich bei der Kassen- Nachschau aus § 146b Abs. 2 Satz 2 AO. Der Steuerpflichtige hat nach § 146b Abs. 2 AO ab dem 1.1.2018 auf Verlangen des Amtsträgers für einen vom Amtsträger bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine (digitalen) Kassenaufzeichnungen und –buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren. Der Amtsträger kann in diesen Fällen auch schon vor dem 1.1.2020 verlangen, dass die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Nach dem 31.12.2019 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Sofern eine digitale Schnittstelle vor dem 1.1.2020 vorhanden ist, kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen eine Datenübermittlung über die einheitliche Schnittstelle erfolgen. Auf Anforderung des Amtsträgers sind die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen, d.h. es sind Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen. Bei Nichtanwesenheit des Steuerpflichtigen gelten die dargestellten Mitwirkungspflichten für Personen i.S.d. Nr. 4 Satz 2 des AEAO zu § 146b entsprechend.

6. Zu Dokumentationszwecken ist der Amtsträger berechtigt,

Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren. Sofern ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder nach dem 31.12.2019 der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann der Amtsträger nach § 146b Abs. 3 AO ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung. Anlass zur Beanstandung kann beispielsweise auch bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können. Der Übergang zu einer Außenprüfung ist regelmäßig geboten, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen der Seite 4 Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen. Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Kassen-Nachschau ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen. Der Übergang zur Außenprüfung ist dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Nach § 146b Abs. 3 Satz 2 AO ist der Steuerpflichtige auf diesen Übergang schriftlich hinzuweisen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über den notwendigen Inhalt von Prüfungsanordnungen sowie den sachlichen und zeitlichen Umfang von Außenprüfungen. Bei einem sofortigen Übergang zur Außenprüfung ersetzt der schriftliche Übergangshinweis die

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Prüfungsanordnung. Für die Bekanntgabe des Übergangs zur Außenprüfung gelten die Vorschriften für die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung entsprechend. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige bei Durchführung der Kassen-Nachschau nicht anwesend ist.

7. Da die Kassen-Nachschau keine Außenprüfung i.S.d. §§ 193 ff. AO darstellt,

finden insbesondere § 147 Abs. 6, §§ 201 und 202 AO keine Anwendung. Ein Prüfungsbericht ist nicht zu fertigen. Sollen aufgrund der Kassen-Nachschau Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Steuerpflichtigen rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO).

8. Der Beginn der Kassen-Nachschau hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist

nach § 171 Abs. 4 AO nicht. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO findet keine Anwendung. Soweit eine Steuer nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss dieser nach Durchführung der Kassen-Nachschau nicht aufgehoben werden. Im Anschluss an eine Kassen-Nachschau ist ein Antrag auf verbindliche Zusage (§ 204 AO) nicht zulässig.

9. Im Rahmen der Kassen-Nachschau ergangene Verwaltungsakte

können nach § 347 AO mit dem Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist berechtigt und verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht die Durchführung der Kassen-Nachschau, es sei denn die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts wurde ausgesetzt (§ 361 AO, § 69 FGO). Mit Beendigung der Kassen-Nachschau sind oder werden Einspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Kassen-Nachschau unzulässig; insoweit kommt lediglich eine Fortsetzungs-Feststellungsklage (§ 100 Abs. 1 Satz 4 FGO) in Betracht. Wurden die Ergebnisse der Kassen-Nachschau in einem Steuerbescheid berücksichtigt, muss auch dieser Bescheid angefochten werden, um ein steuerliches Verwertungsverbot zu erlangen. Für die Anfechtung der Mitteilung des Übergangs zur Außenprüfung gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Außenprüfungsanordnung entsprechend (vgl. AEAO zu § 196).“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - AO-Anwendungserlass) zum Download bereit.

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

3. Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

DATUM 29. Juni 2018

BETREFF Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017

vielen Dank für Ihre gleich lautenden Schreiben vom 4. Mai 2018 an die obersten Finanzbehörden der Länder, in dem Sie die Erfassung von bargeldlosen Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen ansprechen und darauf hinweisen, dass bei Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu EC-Karten-Umsätzen für die Steuerpflichtigen Zusatzerfassungen durchzuführen wären. Sie bitten daher, um eine praxistaugliche Lösung bezüglich des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017. Aufgrund dessen, das Sie auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen beziehen, haben die obersten Finanzbehörden der Länder das Bundesministerium der Finanzen um eine abgestimmte Beantwortung an Sie gebeten.
Ich bedaure, dass die Formulierung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017 zu Missverständnissen geführt hat. Die Erfassung von EC-Karten- Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.
Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.
Wie bereits in dem o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben. Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt.
Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

VI. Der aktuelle Block

Kurt Hengsberger vBP /StB/RB 2. Vorsitzender COLLEGA e.V.

00. Mindestlohn für Zeitungszusteller - Übergangsregelung war verfassungsgemäß

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) weist in seiner Pressemitteilung 20/2018 vom 25.04.2018 auf sein Urteil vom 25. 04.2018 (Aktenzeichen 5 AZR 25/17) hin. Danach war die Übergangsregelung für den Mindestlohn der Zeitungszusteller verfassungsgemäß. COLLEGA-Wochen-Ticker 18/2018

01. Neues Datenschutzrecht und weitere Neuregelungen im Mai 2018

Die Bundesregierung weist am 25.04.2018 unter dem Titel "Neuregelungen im Mai 2018" insbesondere auf das ab 25.05.2018 geltende neue Datenschutzrecht hin, aber auch auf die Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz, nach denen Höhlen und Stollen nun "geschützte Biotope" sind. COLLEGA-Wochen-Ticker 18/2018

02. Datenschutzgrundverordnung in der Finanzverwaltung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 01.05.2018 "Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung" veröffentlicht. COLLEGA-Wochen-Ticker 19/2018

03. Serien-E-Mails bedürfen nach der Datenschutzgrundverordnung der erneuten Zustimmung

Aufgrund der am 25.05.2018 in Kraft tretenden neuen Datenschutzbestimmungen muss für den Versand von Serien-E-Mails, Newsletters usw. die Zustimmung der Empfänger erneut eingeholt werden. COLLEGA-Wochen-Ticker 19/2018

04. Widerruf eines Schenkungsangebots auf den Todesfall durch Testament

In den Nachrichten der beck-aktuell-Redaktion vom 26.04.2018 wird auf ein Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) vom 30.01.2018 (Aktenzeichen X ZR 119/15) hingewiesen. Danach kann ein Schenkungsangebot auf den Todesfall durch ein Testament widerrufen werden. COLLEGA-Wochen-Ticker 19/2018

05. Wohnungseigentum Sanierungspflichten

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 86/2018 vom 04.05.2018 auf sein Urteil vom 04.05.2018 (Aktenzeichen V ZR 203/17) hin. Danach kann jeder Wohnungs- oder Teileigentümer verlangen, dass im Gemeinschaftseigentum liegende gravierende bauliche Mängel auf Kosten der Gemeinschaft saniert werden. COLLEGA-Wochen-Ticker 20/2018

06. "Großer Schadensersatz" ist nach erklärter Minderung ausgeschlossen

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 87/2018 vom 09.05.2018 auf sein Urteil vom 09.05.2018 (Aktenzeichen VIII ZR 26/17) hin. Danach kann der Erwerber eines Kraftfahrzeugs den Rücktritt vom Kaufvertrag (großer Schadensersatz) unter Berufung auf denselben Mangel nicht neben oder anstelle der Minderung verlangen. COLLEGA-Wochen-Ticker 20/2018

07. Keine neuen Tatsachen, wenn alle Fragen des Finanzamts beantwortet wurden

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 21/2018 vom 25.04.2018 auf sein Urteil vom 29.11.2017 (Aktenzeichen II R 52/15) hin. Danach liegen keine neuen Tatsachen vor, wenn die Fragen des Finanzamts vollständig und richtig beantwortet wurden. Somit "ist das FA nach „Treu und Glauben“ an einer Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) gehindert, wenn es später Kenntnis von steuererhöhenden Tatsachen erlangt." COLLEGA-Wochen-Ticker 20/2018

08. BFH erkennt sogenannte Vorschaltmodelle für Pauschallandwirte nicht an

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 25/2018 vom 16.05.2018 auf sein Urteil vom 01.03.2018 (Aktenzeichen V R 35/17) hin. Obwohl das streitgegenständliche Gestaltungsmodell von der Finanzverwaltung akzeptiert wurde, hat der BFH es für unzulässig beurteilt. COLLEGA-Wochen-Ticker 21/2018

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

09. Dashcam Aufzeichnungen im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 88/2018 vom 15.05.2018 auf sein Urteil vom 15.05.2018 (Aktenzeichen VI ZR 233/17) hin. Danach "ist die vorgelegte Videoaufzeichnung als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar." COLLEGA-Wochen-Ticker 21/2018

Neuregelungen zum Januar 2018

10. Baumängel: Kosten für deren Beseitigung keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 23.05.2018 seinen Beschluss vom 28.03.2018 (Aktenzeichen VI B 106/17) auf seiner Homepage veröffentlicht. Danach sind Aufwendungen für die Beseitigung von Baumängeln nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. COLLEGA-Wochen-Ticker 22/2018

11. Silvester ist bei Fristberechnung nicht einem Feiertag gleichzusetzen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 23.05.2018 seinen Beschluss vom 20.3.2018 (Aktenzeichen III B 135/17) auf seiner Homepage veröffentlicht. Danach ist der 31. Dezember nicht einem gesetzlichen Feiertag gleichzusetzen. COLLEGA-Wochen-Ticker 22/2018

12. Kosten für Bustransfer zu einer Betriebsveranstaltung sind kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf weist in seiner Pressemitteilung Mai 2018 auf sein Urteil vom 13.03.2018 (Aktenzeichen 13 K 3024/17) hin. Danach sind die Kosten für einen Shuttle Bus, der Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung vom Firmengelände zum Veranstaltungsort und zurück bringt, nicht als Arbeitslohn zu behandeln. COLLEGA-Wochen-Ticker 22/2018

13. Vorfahrtsregelung bei Auffahrt auf die Autobahn

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm weist in seiner Pressemitteilung vom 24.05.2018 auf seinen Beschluss vom 03.05.2018 (Aktenzeichen 4 RBs 117/18) hin. Danach kann ein auf die Autobahn Auffahrender einem dort Befindlichen die Vorfahrt nicht nehmen, wenn dieser wegen eines Staus schon 3 bis 4 Minuten gestanden ist. COLLEGA-Wochen-Ticker 22/2018

14. Beratung bei Erstellung von Verfahrensdokumentationen und Versicherungsschutz

Die Steuerberaterin/ der Steuerberater hat für ihre / seine eigene Kanzlei eine Verfahrensdokumentation erstellt. Die Überlegung ist nun, Mandanten bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation zu beraten. Was sollte man zumindest bedenken? COLLEGA-Wochen-Ticker 23/2018

15. Zufluss von Arbeitslohn bei einem Fremdgeschäftsführer

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 30/2018 vom 04.06.2018 auf sein Urteil vom 22.02.2018 (Aktenzeichen VI R 17/16) hin. Danach führen Gutschriften auf einem "Wertguthabenkonto" zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands nicht zum gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn. Sie sind erst zum Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. COLLEGA-Wochen-Ticker 24/2018

16. EuGH: Vorsteuerabzug aus Anzahlungen möglich auch wenn die Leistung nicht erfolgt

Küffner Maunz Langer Zugmaier (KMLZ) weisen in ihrem Newsletter 23/2018 auf zwei Urteile der Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 31.05.2018 (Rechtssachen C-660/16 und C-661/16, Kollroß und Wirtl) hin. Da in beiden Fällen im Zeitpunkt der Anzahlung die Gegenstände, die geliefert werden sollten, klar bezeichnet waren, war es aus Sicht des EuGH zu diesem Zeitpunkt nicht unsicher, dass die Lieferungen erfolgen würden. Daher musste der Vorsteuerabzug auch nicht berichtigt werden, als sich das Gegenteil herausstellte. COLLEGA-Wochen-Ticker 24/2018

17. Sind Gebrauchtwagenhändler Kleinunternehmer?

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 33/2018 vom 13.06.2018 auf seinen Beschluss vom 07.02.2018 (Aktenzeichen XI R 7/16) hin. Der BFH hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, "ob für die Kleinunternehmerregelung in Fällen der sog. Differenzbesteuerung auf die Handelsspanne abzustellen ist". COLLEGA-Wochen-Ticker 25/2018

18. Amtliche Handbücher des BMF in digitaler Form

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.06.2018 die Sammlung der Amtlichen Handbücher in digitaler Form um zwei Handbücher erweitert. Neben den Handbüchern zur Einkommen- und Lohnsteuer sind nun auch die aktuellen Versionen zur Gewerbe- und Körperschaftsteuer online. COLLEGA-Wochen-Ticker 26/2018

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

19. Vorfälligkeitsentschädigung als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer

Das Finanzgericht Münster hat am 15.06.2018 sein Urteil vom 12.04.2018 (Aktenzeichen 3 K 3662/16 Erb) veröffentlicht. Danach sind Vorfälligkeitsentschädigungen als Nachlassverbindlichkeiten erbschaftsteuerlich abzugsfähig. COLLEGA-Wochen-Ticker 26/2018

20. Aufteilung der Einkommensteuerschuld bei Insolvenz eines Ehegatten

Das Finanzgericht Münster hat am 15.06.2018 sein Urteil vom 28.02.2018 (Aktenzeichen 9 K 3343/13 E) veröffentlicht. Hierbei ging es um die Frage, wie die Einkommensteuerschuld von Ehegatten nach § 268 ff AO aufzuteilen ist, wenn ein Ehegatte sich in Insolvenz befindet. COLLEGA-Wochen-Ticker 26/2018

21. Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem gleich lautenden Schreiben vom 29.06.2018 an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V., den Handelsverband Deutschland - HDE - e.V. und den Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. zu einem Schreiben dieser drei Verbände vom 04.05.2018 wegen der Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch Stellung genommen. Das Ergebnis ist eine große Hilfe bei diesem schwierigen Thema. COLLEGA-Wochen-Ticker 27/2018

22. Kapitalertragsteuer Ausstellung von Steuerbescheinigungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27.06.2018 ein Schreiben "Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13)" veröffentlicht. COLLEGA-Wochen-Ticker 27/2018

23. Weihnachtsgeld-Rückzahlung bei Kündigung im Folgejahr kann tarifvertraglich vereinbart werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) weist in seiner Pressemitteilung 36/2018 vom 27.06.2018 auf sein Urteil vom 27. 06.2018 (Aktenzeichen 10 AZR 290/17) hin. Danach kann tarifvertraglich vereinbart werden, dass eine Sonderzuwendung - am 1. Dezember ausbezahltes zusätzliches Monatsgehalt - vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen ist, "wenn er in der Zeit bis zum 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet." COLLEGA-Wochen-Ticker 27/2018

24. Inländischer Wohnsitz eines Ehegatten

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat mit Urteil vom 12.04.2018 (Aktenzeichen 1 K 202/16) entschieden, dass Ehegatten nicht zusammen veranlagt werden können, wenn ein ausländischer Ehegatte nur mit Kurzzeitvisa einreist und deren zeitliche Beschränkungen einhält und sich jährlich nur einmal für wenige Wochen im Inland aufhält. Das FG sieht hierin keine Wohnsitznahme. COLLEGA-Wochen-Ticker 28/2018

25. Musterfeststellungsklage vom Bundesrat gebilligt

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 06.07.2018 die Einführung der Musterfeststellungsklage gebilligt. Dadurch wird es Verbrauchern ermöglicht, bei vielfach vorkommenden Sachverhalten gemeinsam ihr Recht zu suchen. Anlass für die Gesetzesinitiative war das Verhalten der Autokonzerne beim Verkauf manipulierter Dieselfahrzeuge. COLLEGA-Wochen-Ticker 28/2018

26. Ortsübliche Marktmiete bei möblierten Wohnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 36/2018 vom 04.07.2018 auf sein Urteil vom 06.02.2018 (Aktenzeichen IX R 14/17) hin. Danach ist ein solcher Möblierungszuschlag dann zu berücksichtigen, wenn er sich aus einem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt. Eine Ermittlung in anderer Weise kommt nicht in Betracht. COLLEGA-Wochen-Ticker 28/2018

27. Kosten für Ersatzflug bei über sechsstündiger Verspätung

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 111/2018 vom 03.07.2018 auf sein Urteil vom 03.07.2018 (Aktenzeichen X ZR 96/17) hin. Danach steht Reisenden ein Erstattungsanspruch für die Kosten eines Ersatzflugs zu, wenn sich die Ankunft verspätet - im Urteilsfall um ca. 6,5 Stunden. COLLEGA-Wochen-Ticker 28/2018

28. Neues Reiserecht ab 01.07.2018

Am 01.07.2018 sind erhebliche Änderungen im Reiserecht eingetreten. Einerseits ist es zu begrüßen, dass die Rechte der Verbraucher gestärkt werden. Andererseits ist es zu beklagen, dass inzwischen auch das

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

Reiserecht sehr kompliziert geworden ist. Was man mit der einen Hand gibt - mehr Rechte - das nimmt man mit der anderen wieder weg. COLLEGA-Wochen-Ticker 28/2018

29. Steuer-IKS neuer Terminus der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat am 09.07.2018 die "Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem - Steuer-IKS" veröffentlicht. Endlich nimmt unser Berufsstand zu diesem Bereich und damit auch zur Verfahrensdokumentation nach GoBD Stellung und das in hervorragender Qualität. Herzu gratuliert COLLEGA-Wochen-Ticker sehr herzlich. COLLEGA-Wochen-Ticker 29/2018

30. Vertrag mit einem sozialen Netzwerk ist vererbbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung Nr. 115/2018 vom 12.07.2018 auf sein Urteil vom 12.07.2018 (Aktenzeichen III ZR 183/17) hin. Danach geht der Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben des ursprünglichen Kontoberechtigten über. COLLEGA-Wochen-Ticker 29/2018

31. Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung Nr. 38/2018 vom 11.07.2018 auf sein Urteil vom 29.05.2018 (Aktenzeichen IX R 33/16) hin: Zitat: "Wer die degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen". COLLEGA-Wochen-Ticker 29/2018

32. Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf weist in seiner Pressemitteilung vom 13.07.2018 auf sein Urteil vom 24.05.2018 (Aktenzeichen 11 K 3448/15 H (L)) hin. Danach ist eine pauschale Lohnversteuerung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu Fahrtkosten und Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung nur zulässig, wenn diese Leistungen zusätzlich zum ursprünglich vereinbarten Bruttolohn erbracht werden. COLLEGA-Wochen-Ticker 29/2018

33. Zwei rückwärts ausparkende PKW-Fahrer haften bei einem Zusammenstoß je zur Hälfte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sein Urteil vom 15.05.2018 (Aktenzeichen VI ZR 231/17) veröffentlicht. COLLEGA-Wochen-Ticker 30/2018

34. Außergewöhnliche Belastungen - Finanzverwaltung kündigt Änderung von Steuerbescheiden an

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB) weist in seinem Praxisticker auf eine Pressemitteilung des Bayerischen Finanzministeriums hin. Danach werden im Rahmen einer Sonderaktion in den nächsten Wochen rund 1,2 Millionen Steuerbescheide in Bayern von Amts wegen zugunsten der Steuerzahler geändert. COLLEGA-Wochen-Ticker 30/2018

35. Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen von Sportvereinen gegen Entgelt

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 41/2018 vom 25.07.2018 auf seinen Beschluss vom 21.06.2018 (Aktenzeichen V R 20/17) hin. Der BFH hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet zur Klärung der Frage, ob Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen, zu Recht besteht. COLLEGA-Wochen-Ticker 31-34/2018

36. Bundesfinanzhof erleichtert den Vorsteuerabzug für Unternehmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 42/2018 vom 01.08.2018 auf seine Urteile vom 21.06.2018 (Aktenzeichen V R 25/15 und V R 28/16) hin. Danach reicht für die Angabe der "vollständigen Anschrift" des leistenden Unternehmers nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Angabe eines Ortes mit "postalischer Erreichbarkeit" aus. COLLEGA-Wochen-Ticker 31-34/2018

37. Kein Kindergeld nach abgeschlossener erster Berufsausbildung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 31.07.2018 (Aktenzeichen 10 K 2977/17 Kg) entschieden, dass für ein Kind, das nach abgeschlossener Berufsausbildung als Steuerfachangestellte und der Aufnahme einer Berufstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden kein Kindergeldanspruch im Zusammenhang mit einer neuen Berufsausbildung als Steuerfachwirt besteht. COLLEGA-Wochen-Ticker 31-34/2018

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

38. Keine Schenkungsteuer bei Mitnahme zu einer Kreuzfahrt

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat in seinem nicht rechtskräftigen Urteil vom 12.06.2018 (Aktenzeichen 3 K 77/17) entschieden, dass die Mitnahme der Lebensgefährtin zu einer 5 Monate dauernden Kreuzfahrt im Wert von mehr als 250.000 € nicht der Schenkungsteuer unterliegt. COLLEGA-Wochen-Ticker 31-34/2018

39. Schadensersatz für Einkommensteuernachzahlung kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 25.04.2018 (Aktenzeichen VI R 34/16) entschieden, dass ein Schadensersatz, den ein Arbeitgeber leisten muss, beim Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn darstellt. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

40. Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung des Homeoffice an den Arbeitgeber

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 43/2018 vom 20.08.2018 auf sein Urteil vom 17.04.2018 (Aktenzeichen IX R 9/17) hin. Danach können in einem solchen Fall Werbungskosten nur geltend gemacht werden, wenn durch eine objektbezogene Prognose die erforderliche Überschusserzielungsabsicht belegt wird. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

41. Renovierungskosten für eine unrenoviert übernommene Wohnung

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 138/2018 vom 22.08.2018 auf sein Urteil vom 22.08.2018 (Aktenzeichen VIII ZR 277/16) hin. Danach ist eine Vereinbarung zwischen dem Mieter und dem Vormieter zur Übernahme von Renovierungskosten für eine unrenoviert übernommene Wohnung im Verhältnis zum Vermieter unbeachtlich. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

42. Preisklauseln eines Onlinehändlers unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 141/2018 vom 24.08.2018 auf sein Urteil vom 23.08.2018 (Aktenzeichen III ZR 192/17) hin. In dem Urteil hat der BGH die Verwendung zweier Preisklauseln eines Onlinehändlers untersagt. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

43. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft nach § 20a LPartG in eine Ehe ist ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat mit seinem Urteil vom 31.07.2018 (Aktenzeichen 1 K 92/18) entschieden, dass Ehegatten, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch für bereits bestandskräftig einzelveranlagte Jahre verlangen können. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

44. Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 01.08.2018 sein Urteil vom 28.02.2018 (Aktenzeichen VIII R 53/14) veröffentlicht. Danach können Schuldzinsen, die zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen worden ist, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sein, wenn die Einkommensteuer später wieder herabgesetzt und hierfür steuerpflichtige Erstattungszinsen i.S. des § 233a AO i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG gezahlt werden. COLLEGA-Wochen-Ticker 35/2018

45. Weihnachtsfeier Absagen gehen steuerlich nicht zu Lasten der tatsächlichen Teilnehmer

Das Finanzgericht (FG) Köln weist in seiner Pressemitteilung vom 03.09.2018 auf sein Urteil vom 27.6.2018 (Aktenzeichen K 870/17) hin. Zwei der angemeldeten 27 Teilnehmer haben kurzfristig abgesagt. Nach dem Urteil des FG Köln müssen die teilnehmenden 25 Mitarbeiter nicht mehr Lohnsteuer bezahlen. COLLEGA-Wochen-Ticker 37/2018

46. A1 Bescheinigung bei Auslandsentsendung und bei Dienstreisen ins Ausland

In Der Betrieb 2018, Seite 2054 ff vom 24.08.2018 wird in einem Artikel von Kuhn/Scupra darauf hingewiesen, dass in Deutschland sozialversicherte Arbeitnehmer bei Auslandseinsätzen die sogenannte A1 Bescheinigung vorzeigen können sollten, um Bußgelder zu vermeiden COLLEGA-Wochen-Ticker 37/2018

47. Reduzierter Sonderausgabenabzug bei vermindertem Beitrag aufgrund eines Selbstbehalts

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 45/2018 vom 05.09.2018 auf sein Urteil vom 06.06.2018 (Aktenzeichen X R 41/17) hin. Krankenkassen bieten Beitragsnachlass an, wenn Versicherte Tarife mit Selbstbehalt wählen COLLEGA-Wochen-Ticker 37/2018

© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)

48. Höherer Sozialversicherungsbeitrag kann neue Tatsache sein

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf weist in seinem Newsletter August/September 2018 auf sein Urteil vom 10.07.2018 (Aktenzeichen 10 K 1964/17 E) hin. Ein Arbeitnehmer hat verspätet von seinem Arbeitgeber einen Nachweis über die tatsächlich abgeführten Sozialversicherungsbeiträge erhalten. COLLEGA-Wochen-Ticker 37/2018

49. Arbeitnehmerbesteuerung: Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 47/2018 vom 02.09.2018 auf zwei Urteile vom 07.06.2018 (Aktenzeichen VI R 13/16) und vom 04.07.2018 (Aktenzeichen VI R 16/17) hin. COLLEGA-Wochen-Ticker 38/2018

50. Geldwäschegesetz Identifizierung muss sein, Ausweisdaten sollten auf der Kopie geschwärzt werden

Der Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB) weist in seinem Praxisticker Nr. 606 vom 21.09.2018 auf eine Veröffentlichung des Bundesministeriums des Innern hin, nach der Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, geschwärzt werden können und sollen. COLLEGA-Wochen-Ticker 38/2018

51. Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen

FG Köln 08.11.2017 5 K 2938/16. Rechtskräftig.

52. Baukindergeld Windhundeverfahren

Nähe Infos: www.kfw.de/inlandsfoerderung/Pritvatpersonen/Baukindergeld
Oder www.eigenheimzulage.bayern.de

Termine 2018/2019

2018
144. COLLEGA-TAG 30.11.2018
2019
145. COLLEGA-TAG 26.04.2019
146. COLLEGA-TAG 27.09.2019
147. COLLEGA-TAG 29.11.2019

Bitte, notieren Sie die Termine auch schon für 2019 und nehmen Sie zahlreich an unseren COLLEGA-TAGEN teil.

COLLEGA Verband für EDV und Kanzelorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.
84172 Holzhäuseln 37 Buch am Erlbach
© 2018 die Urheberrechte liegen bei den jeweiligen Autoren
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de
Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.
Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(861010.DOC | 861093.PDF)